



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Gesundheits- und Pflegepädagogik
(SPO PP)

Vom 22.09.2022

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am:	Seiten	Ordner
17/2022	01.10.2022	22.09.2022	1-10	ZV 05/09-6

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln in herausgehobenen Fach- und Leitungsfunktionen der Pflegepädagogik und des Gesundheitswesens vor.
- (2) Ziel des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in lehrenden und leitenden Positionen und Funktionen im pädagogischen Bereich des Gesundheitswesens und der allgemeinen Erwachsenenbildung.
- (3) ¹Das Studium ist in der Regel nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens durchzuführen. ²Von den Lehr- und Lernformen (insbesondere Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übung, Seminar, Praktikum, Praktikumsbetreuung, Projektstudium und Exkursionen, verbunden mit angeleitetem Selbststudium) sind die Formen zu wählen, die den Studienzielen und der Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen am besten entsprechen. ³Die EVHN regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHSchG und der QualIV in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 Leistungspunkte (ECTS) in zwei Semestern.
- (2) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik setzt darüber hinaus eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Ergotherapie, Geburtshilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, in der Pflege gemäß § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz, Heilerziehungspflege, Physiotherapie oder eine vergleichbare Berufsausbildung oder akademische Qualifizierung im Gesundheitswesen voraus; ausgenommen sind Berufsausbildungen in Pflegehelferberufen.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualIV entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (Module 1.1. – 1.6., 2.1.) von zwei Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von fünf Fachsemestern (Module 3.1. – 3.3, 4.1. – 4.4., 5.1., 6.1. – 6.4., 7.1., 7,2). ³Das Praxissemester (Modul 5.1.) wird als fünftes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

§ 5

Module, Studieninhalte, Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium umfasst 26 Module. ²Die Module 1.1. – 1.6., 2.1., 3.1. – 3.3., 4.1. – 4.4., beinhalten spezifische pflegepädagogische, methodische und didaktische, pflege- und gesundheitswissenschaftliche sowie psychologische und sozialpädagogische Grundlagen für die Lehrenden in der Gesundheits- und Pflegepädagogik. ³Modul 5.1. umfasst das Praxissemester. ⁴Die Module 6.1. –6.4. vertiefen pflegepädagogisch-didaktische, psychologische und sozialwissenschaftliche Themen und fokussieren das reflektierende pädagogische Handeln. ⁵Modul 7.2. beinhaltet die Bachelorarbeit.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Sem.), den ECTS, den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), sowie den Modulprüfungen, also Prüfungen (Dauer in Min.) und studienbegl. Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) ¹Den einzelnen Modulen kann ergänzend zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 3 APO der sog. kombinierte studienbegleitende Leistungsnachweis zugeordnet werden:

²Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen bestehen. ³Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. ⁴Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. ⁵Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erreicht hat.

§ 8

Eintritt in das Praxissemester

Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer

1. den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die Lehrprobe in Modul 4.2. erfolgreich abgeschlossen hat und
3. mindestens 40 ECTS aus den für das 3. und 4. Fachsemester vorgesehenen Modulen (3.1. – 3.3., 4.1. – 4.4.) erreicht hat.

§ 9

Praxissemester

- (1) ¹Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.

- (2) ¹Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. ²Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der Hochschule herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis) und
 3. ein Praktikumsbericht.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass das Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 10

Fachstudienberatung

- (1) Wurde in einem Modul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Wurden nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Module erfolgreich absolviert, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegepädagogik selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller im Rahmen der behandelten Gegenstände der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule Vorschläge für das Thema machen. ³Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. ⁴Verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf den Vorschlag einer Aufgabenstellerin bzw. eines Aufgabenstellers oder einen Themenvorschlag, erfolgt eine Zuteilung durch die Prüfungskommission.

- (3) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet:
1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller,
 3. den Beginn der Bearbeitungszeit und
 4. das Ende der Bearbeitungszeit
- mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in das sechsten Fachsemester möglich, wenn alle Module (außer die Wahlfächer und das Studium Generale) erfolgreich abgeschlossen wurden, und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (5) Die Frist von der Anmeldung der Bachelorarbeit (Ausgabe der Bachelorarbeit) bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer nach § 12 Abs. 5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.

§ 12

Fristen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen der ersten zwei Fachsemester sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Modulprüfung der ersten vier Fachsemester bis zum Ende des sechsten Fachsemesters noch nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 13

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden alle Modulnoten ausgewiesen. ²In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ³Die Bachelorarbeit (Modul 7.2) wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note ausgewiesen. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der zwei letzten Studiengangskohorten in jedem Bachelorzeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 13

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 14

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik ab dem Wintersemester 2022/2023 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die bisherige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung. .

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGEPÄDAGOGIK

Modul Nr.	Modultitel ⁴	Sem.	ECTS	SWS	Modulprüfungen	
					Prüfungen (Dauer in Min.)	studienbegl. Leistungsnachweise ¹
1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1+2	7	4		Studienarbeit (unbenotet)
1.2	Grundlagen Ethik und Anthropologie	1+2	4	4	Schriftlich (60)	
1.3	Schlüsselqualifikationen	1+2	8	6		Projektpräsentation (unbenotet)
1.4	Methodik / Didaktik I	1+2	21	13	Mündlich (15)	
1.5	Pflege- und Gesundheitswissenschaft I	1+2	8	6	Schriftlich (60)	
1.6	Wahlpflichtbereich Studium Generale – Bildung für nachhaltige Entwicklung	1+2	6	3		Portfolio (unbenotet)
2.1.	Sozialrecht - Überblick	2	6	3	Schriftlich (60)	
3.1.	Pflege- und Gesundheitswissenschaft II	3	9	8	Schriftlich (60)	
3.2.	Pädagogik I	3	9	7	Mündlich (15)	
3.3.	Recht	3	6	4	Schriftlich (60)	
3.4.	Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung	3+4	10	6		Teilnahmenachweis
4.1.	Pädagogik II	4	6	5	Studienarbeit	
4.2.	Pädagogik III	4	6	5		Lehrprobe (unbenotet)
4.3.	Pädagogische Psychologie	4	8	6		Seminarvortrag (unbenotet)
4.4.	Ethik und Anthropologie: Aufbau	4	6	6	Schriftlich (90)	
5.1.	Praxissemester	5	30	1		Praktikumsbericht (unbenotet)
6.1.	Methodik / Didaktik II	6	9	6	Schriftlich (60)	
6.2.	Pädagogik/Didaktik = Vertiefung I	6	7	6	Mündlich (20)	
6.3.	Pflegewissenschaft = Vertiefung II	6	7	6	Mündlich (20)	
6.4.	Empirisches Arbeiten, Statistik	6	5	3	Schriftlich (60)	
6.5.	Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung	6+7	10	6		Teilnahmenachweis
7.1.	Berufsfeldbezogene Integration von Theorie und Praxis	7	7	2		Seminarvortrag (unbenotet)

7.2.	Bachelorseminar und -arbeit	7	15 ³	2	Bachelorarbeit	
------	-----------------------------	---	-----------------	---	----------------	--

- 1 *Modulprüfungen werden benotet, wenn und soweit die Angabe „(unbenotet)“ fehlt.*
- 2 *Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.*
- 3 *Die Vergabe der ECTS in Modul 7.2. gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.*
- 4 *Das Modul 1.6 ist ein Wahlpflichtmodul, die Module 3.4 und 6.5 sind Wahlmodule.
Alle weiteren Module sind Pflichtmodule.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.12.2021, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2022, Az. R.3-H6234.3.9/6/18 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.